

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Werben“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Werben.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Kultur, Kunst und Bildung in Werben und Umgebung. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere mit der Organisation von Lesungen, Aufführungen, Kino-Veranstaltungen, Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden sowie Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Verein möchte Künstlern in vielfältiger Weise eine Plattform bzw. Raum geben, um ihre Arbeit entwickeln und präsentieren zu können.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder: Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Fördernde Mitglieder fördern den Verein finanziell oder durch Sachspenden und werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - bis zu 3 Beisitzer/innen
3. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden und einen weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
2. Jede MV ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte einreichen, die dann vor Beginn bekannt gegeben werden und durch Beschluss der MV in die Tagesordnung aufgenommen werden oder nicht.
3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der MV gewählt, gleiches gilt für den Schriftführer bei Abwesenheit.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können per Vollmacht ihr Stimmrecht wahrnehmen.
5. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben ist.
7. Der ordentlichen MV obliegt:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des Schriftführers;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre.
8. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Nachbarschaftshilfe „Miteinander-Füreinander e.V.“ oder, im Falle dieser besteht nicht mehr, an den „Sportverein 'Rot-Weiß' Werben (Elbe) e.V.". Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Werben, 17.10.2023
Datum

*Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben
(die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein):*